

# Anpassung Statuten Pfadi Arbor Felix

## Übersicht der Veränderungsvorschläge und Begründungen



### Begründung für die vorgeschlagene Statutenanpassung per 9. März 2024

Aufgrund der bevorstehenden Ersatzwahl des Präsidiums und der Doppelkandidatur für ein Co-Präsidium schlägt das Abteilungskomitee der Pfadi Arbor Felix eine Anpassung der Statuten - namentlich der Artikel 4 und 9 – vor. Im Zuge der Überarbeitung der Statuten wurde weitere sprachliche Anpassungen vorgenommen. Die wichtigsten Veränderungsvorschlägen finden sich in dieser Übersicht.

Art. (neu)	bisher	neu	Hinweise, Begründungen
	alle		<ul style="list-style-type: none"> <li>kleinere redaktionelle Anpassungen ohne Veränderung des Aussagegehalts werden der Übersichtlichkeit wegen hier nicht aufgeführt</li> </ul>
	alle	Genderstern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ersatz des Sterns durch Doppelpunkt oder durch Nennung der weiblichen und männlichen Form oder durch «Leitende» statt Leiter*in (Bsp.)</li> </ul>
4	Eine Person der Abteilungsleitung ist mit dem/der Präsident*In kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung.	Eine Person der Abteilungsleitung ist mit einer Person des Präsidiums kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Präsidium statt Präsident*in (siehe auch 9.2)</li> </ul>
6.1 – 6.2	Aktivmitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Stufen der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Abteilungskomitees, wobei diese wie auch die aktive Leiterschaft von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind.	Aktivmitglieder sind die Kinder, Jugendlichen und Leitenden in den verschiedenen Stufen gemäss Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Abteilungskomitees.  Die Leitenden und die Mitglieder des Abteilungskomitees sind von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>redaktionelle Anpassung: Entschlackung</li> </ul>
6.5	Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den/die Inhaber*In der elterlichen Gewalt.	Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch die Inhaber:innen der elterlichen Sorge.	<ul style="list-style-type: none"> <li>„elterliche Sorge“ statt „elterliche Gewalt“</li> </ul>
6.8	Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.	Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz (Mitgliederversammlung) anzugeben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Benennung der Rekursinstanz (siehe auch Art. 6.7, 6.8 und 8.5b)</li> </ul>

8.1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 16 Jahren werden durch die Inhaber*Innen der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten.	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 16 Jahren werden durch die Inhaber:innen der elterlichen Sorge an der Versammlung vertreten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „elterliche Sorge“ statt „elterliche Gewalt“</li> </ul>
9 - 11			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Reihenfolge der Kapitel entlang Kapitel 7</li> </ul>
9.1 – 9.5	Das Abteilungskomitee bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus der/dem Präsident*In (dem Präsidium), dem/der Vizepräsident*In, dem/der Kassier*In, dem/der Aktuar*In, der Kleiderstelle, den zwei Abteilungsleiter*Innen und einem/einer bis zwei Beisitzer*Innen. Die Stufenleiter*Innen werden zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen. Es wird vom Präsidium, von den Abteilungsleitern*Innen nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Es konstituiert sich selbst.	<p>9.1 Das Abteilungskomitee bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der Kassierin (dem Kassier), der Aktuarin (dem Aktuar), der Vertretung der Kleiderstelle, zwei Abteilungsleiter:innen und einer bis zwei Beisitzer:innen.</p> <p>9.2 Das Präsidium kann durch zwei Personen als Co-Präsidium besetzt werden. In diesem Fall entfällt das Vizepräsidium.</p> <p>9.3 Die Stufenleitungen werden zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen.</p> <p>9.4 Das Abteilungskomitee konstituiert sich im Weiteren selbst.</p> <p>9.5 Sitzungen des Abteilungskomitees werden vom Präsidium, von den Abteilungsleiterinnen (Abteilungsleitern) oder von drei Mitgliedern des Abteilungskomitees einberufen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 9.1, 9.3 – 9.5 sprachliche Entschlackung</li> <li>• 9.2 Möglichkeit, das Präsidium durch zwei Menschen zu besetzen unter Wegfall des Vize-Präsidiums</li> </ul>
10 + 11			<ul style="list-style-type: none"> <li>• sprachliche Trennung zwischen Abteilungsleitung (Gremium mit Stufenleitenden) und Abteilungsleiter:in (als Rolle)</li> </ul>
16	Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom ... und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PTG17 vom .... Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 09. März 2019.	Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 9. März 2024 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PTG17 vom xx.yy.zzzz. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 12. März 2022.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktualisierung aufgrund Veränderung der Statuten</li> </ul>